

Adresse der Behörde

Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege

Art. 4 des Gesetzes über die unentgeltliche Rechtspflege vom 11. Februar 2009 (GUR)

Eine Person hat Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege, wenn sie nicht über die erforderlichen Mittel verfügt und ihr Rechtsbegehren nicht aussichtslos erscheint. (Art. 2 Abs. 1 GUR). Die unentgeltliche Rechtspflege umfasst die Befreiung von Kostenvorschüssen und Vorschüssen als Sicherheitsleistungen; die Befreiung von Verfahrenskosten; die Bezeichnung eines amtlichen Rechtsbeistandes (Art. 3 Abs. 1 GUR) und sie kann vollständig oder teilweise erteilt werden (Art. 3 Abs. 2 GUR), wobei noch darauf hingewiesen wird, dass der Vorteil eines unentgeltlichen Rechtsbeistandes im Weiteren nur gewährt wird, wenn es die Verteidigung der Interessen des Gesuchstellers notwendig macht. Unter Vorbehalt des Bundesrechts verlangt das zahlungspflichtige Gemeinwesen von der unentgeltlich prozessführenden Partei die Rückerstattung seiner Leistungen, wenn sich ihre wirtschaftliche Lage, welche die Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege erlaubte, verbessert hat, insbesondere, wenn sie durch den Verfahrensausgang genügend Mittel erworben hat oder wenn ihr zu Unrecht die unentgeltliche Rechtspflege gewährt wurde (Art. 10 Abs. 1 GUR). Der Rückerstattungsanspruch verjährt nach Ablauf von zehn Jahren nach Eintritt der Rechtskraft des Urteils (Art. 10 Abs. 2 GUR). Die gesuchstellende Partei belegt ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse und sie kann in ihrem Gesuch den Namen des gewünschten Rechtsbeistandes angeben (Art. 4 Abs. 2 VGR).

1. Gesuchstellende Partei

Name

Strasse

Vorname

Postfach

Geburtsdatum

PLZ Ort

Beruf

Zivilstand

ledig

geschieden

verheiratet

getrennt

verwitwet

in eingetragener Partnerschaft

im Konkubinat lebend

aufgelöste Partnerschaft

Ehepartner/Lebensgefährte

Name

Vorname

Geburtsdatum

2. Personen, die im gleichen Haushalt leben

Name	Beruf oder Tätigkeit	Nettoeinkommen (CHF pro Monat)
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Vorname	Arbeitgeber	Verwandtschaftsverhältnis
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
<input type="checkbox"/> Kind <input type="checkbox"/> Andere Person	Geburtsdatum	
	<input type="text"/>	

Falls «andere Person»: Gründe für deren Unterhaltspflicht

Name	Beruf oder Tätigkeit	Nettoeinkommen (CHF pro Monat)
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Vorname	Arbeitgeber	Verwandtschaftsverhältnis
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
<input type="checkbox"/> Kind <input type="checkbox"/> Andere Person	Geburtsdatum	
	<input type="text"/>	

Falls «andere Person»: Gründe für deren Unterhaltspflicht

Name	Beruf oder Tätigkeit	Nettoeinkommen (CHF pro Monat)
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Vorname	Arbeitgeber	Verwandtschaftsverhältnis
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
<input type="checkbox"/> Kind <input type="checkbox"/> Andere Person	Geburtsdatum	
	<input type="text"/>	

Falls «andere Person»: Gründe für deren Unterhaltspflicht

3. Rechtsschutz

Besteht eine Rechtsschutzversicherung?

Ja Nein

Falls ja, von wem?

4. Finanzielle Situation des Gesuchstellers

4.1 Name, Firmenname, Anschrift des letzten Arbeitgebers und des letzten Arbeitsortes

4.2 Datum(Daten) des Arbeitsbeginns

Bei Arbeitslosigkeit Enddatum der letzten Berufstätigkeit

4.3

Einkommen	gesuchstellende Partei	Ehepartner/Lebensgefährte	Unterhaltsberechtigzte Person
Erwerbseinkommen (Nettolohn, 13. Monatslohn, Gratifikationen, Nebenerwerb, Spesen)			
Versicherungs- und Rentenleistungen (AHV, IV, EL, Arbeitslosenentschädigung, usw.)			
Wertpapiererträge Kapitaleinlage			
Einkünfte aus Grundstücken und Immobilien			
Weitere Einkünfte			

Vermögen	gesuchstellende Partei	Ehepartner/Lebensgefährte	Unterhaltsberechtigzte Person
Konti, Sparhefte Wertschriften, Aktien und Bargeld			
Grundstück, Haus, Eigentumswohnung (Verkehrswert)			
Motorfahrzeug (Halter) Marke, Typ Aktueller Verkehrswert			
Weiteres Vermögen (unverteilte Erbschaft, Beteiligungen usw.)			

Schulden	gesuchstellende Partei	Ehepartner/Lebensgefährte	Unterhaltsberechtigzte Person
Kredite, Darlehen, Hypothekarschulden (Angabe des Betrags, den zu bezahlende Restbetrag und der monatlichen/jährlichen Rückzahlungen)			
weitere Schulden			

Auslagen (pro Monat)	gesuchstellende Partei	Ehepartner/Lebensgefährte	Unterhaltsberechtigter Person
Mietzins (inkl. Nebenkosten)			
Unterhaltszahlungen (Höhe des monatlichen Unterhaltsbetrages und die begünstigte Person)			
Krankenkassenprämien abzügl. Prämienverbilligung			
Prämien der Versicherungen (Hausrat, Haftpflicht, Auto, Lebensversicherung)			
Steuern und andere Abgaben und Gebühren Gemeinde Kanton Bund			
andere fixe periodische Ausgaben			

5. Sozialhilfe

Beziehen Sie Sozialhilfe?

Ja Nein

Falls ja, legen sie den letzten Sozialhilfebescheid bei

6. Beilagen

- letzte Steuerveranlagungsverfügung (obligatorische Hinterlegung)
- Bestätigung der regelmässigen Bezahlung der Steuern
- Lohnausweis des Vorjahres
- Lohnabrechnungen des laufenden Jahres
- Bestätigung(en) der AHV/IV-Rente – Arbeitslosenkasse – Versicherungspolicen – Berufliche Vorsorge
- Entscheid betreffend Unterhaltsbeiträge
- Kataster- und Grundbuchauszüge
- Mietvertrag und Zahlungsbelege
- Bestätigung der Krankenkassenprämien einschliesslich der Verfügung betreffend Prämienverbilligung
- aktuelle Bank- und Postauszüge
- Auszug aus dem Betreibungs- und Konkursamt
- Führerausweis
- weitere Urkunden, welche die finanzielle Situation der gesuchstellenden Partei belegen:

7. Der Unterzeichnete bestätigt, dass die vorliegende Erklärung vollständig und richtig ist. Er befreit eventuell betroffene Dritte von ihrem Amts- oder Berufsgeheimnis und bevollmächtigt das Gericht, die notwendigen Auskünfte einzuholen. Er hinterlegt **alle Belege, die er besitzt**, um die Genauigkeit der gelieferten Auskünfte kontrollieren zu können.

8. Der Gesuchsteller, dem die unentgeltliche Rechtspflege gewährt wurde, ist zur Rückerstattung seiner Leistungen verpflichtet, wenn sich seine wirtschaftliche Lage, welche die Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege erlaubte, verbessert hat, insbesondere, wenn er durch den Verfahrensausgang genügend Mittel erworben hat. Der Rückerstattungsanspruch verjährt nach Ablauf von zehn Jahren nach Eintritt der Rechtskraft des Urteils (art. 10 LAJ).

Ort: _____ Datum: _____

Unterschrift: _____